
SATZUNG

Tag der Errichtung: 24.08.1992

Die Satzung wurde am 07.10.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR2555 eingetragen.

§ 1 ALLGEMEINES

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „YAQU PACHA“ – Verein zum Schutz wasserlebender Säugetierarten Südamerikas e.V. Sein Sitz ist Nürnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Gesch.-Nr. VR2555 eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Projekte durchzuführen und zu fördern, die dem Schutz, Erhalt und Studium wasserlebender Säugetierarten Südamerikas dienen. Über die Art der durchzuführenden und zu fördernden Projekte bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat. Außerdem soll der Verein das Interesse an Artenschutzprojekten in allen Kreisen der Bevölkerung verbreiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGB1. IS. 1592).

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Erwerb:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber und unter Beifügung der Mitgliedskarte erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Streichung ist nur dann möglich, wenn 2 Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.

- (4) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in hervorragender Weise aktiv oder fördernd um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern beim Vorstand eingebracht werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit von Beiträgen setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand gemäß § 26 BGB, der Gesamtvorstand und ein Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen als Jahreshauptversammlung:
- (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - (c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) die Zustimmung zu den Vorstandsbeschlüssen über die Berufung von Mitgliedern des Beirates,
 - (f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
 - (g) die Beschlussfassung über die Mitgliederanträge,
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (j) Sonstige wichtige Entscheidungen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- (3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung soll in Nürnberg stattfinden.
- (5) Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Abhaltung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Es wird ein Gesamtvorstand gebildet, dem außer dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden angehören: der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf vier -4- Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzung für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Gesamtvorstand beschlussfähig.

§ 9 Der Beirat

- (1) Dem Personenkreis des Beirates sollen mindestens fünf Wissenschaftler angehören, die vom Vorstand für dessen Amtszeit (vier Jahre) berufen werden. Vorschläge für die Ernennung können von allen Mitgliedern beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) Dem Beirat sollen mindestens drei Wissenschaftler aus Südamerika angehören.
- (3) Funktion der Wissenschaftler des Beirates ist, eingereichte Projekte zu begutachten und eigene Projekte zu konzipieren.

§ 10 VERWENDUNG DER MITTEL

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden.
Über die Art der Verwendung bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.
- (2) Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Tiergarten der Stadt Nürnberg und die Zoologische Gesellschaft Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ihre Einberufung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Nürnberg, 24.08.1992